



10-01-1992

1000 BRÜSSEL

Leopoldstraat 6 - Rue Léopold 6

Tel. 02/210.10.11



I/Schreiben vom

I/Ref.

U/Ref.

Bellagen

23.037/II/PD/CJ



Sehr geehrter Herr Minister,

die Vereinigten Abteilungen der Ständigen Kommission für Sprachenkontrolle haben in ihrer Sitzung vom 9. Oktober 1991 die Klage untersucht, die am 7. März 1991 gegen das Justizministerium aufgrund der Tatsache eingereicht worden war, daß die Faltblätter bezüglich des neuen Mietgesetzes in den Postämtern des Deutschsprachigen Gebiets ausschließlich in französischer Sprache erhältlich sind.

Aus den Angaben, die Sie uns haben zukommen lassen, geht hervor, daß das besagte Faltblatt in den drei Nationalsprachen verlegt worden ist.

Laut I.N.B.E.L. wurden den Postämtern des Deutschsprachigen Gebiets deutschsprachige und französischsprachige Ausgaben dieses Faltblattes zugestellt.

Ein vom Justizministerium ausgehendes Faltblatt, das durch I.N.B.E.L. verteilt und der Bevölkerung in den Postämtern zur Verfügung gestellt wird, stellt eine Bekanntmachung oder eine Mitteilung dar, welche die zentralen Dienststellen durch die lokalen Dienststellen an die Öffentlichkeit richten. Gemäß Artikel 40, Absatz 1 der durch Königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze bezüglich des Sprachengebrauchs in Verwaltungsangelegenheiten "unterliegen diese Bekanntmachungen der Sprachenregelung, die den besagten Dienststellen diesbezüglich durch die vorliegenden koordinierten Gesetze vorgeschrieben wird."

In den Gemeinden des Deutschsprachigen Gebiets werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen, Mitteilungen und Formulare in deutscher und in französischer Sprache verfaßt (Artikel 11, Paragraph 2 der koordinierten Sprachengesetze).

Die Faltblätter, welche der Öffentlichkeit durch eine zentrale Dienststelle in den Postämtern zur Verfügung gestellt werden, können einsprachig sein, falls die besagten Dokumente immer in jeder der beiden Sprachen erhältlich sind (Gutachten Nr.22.015 vom 29. März 1990, 31. Mai 1990, 28. Juni 1990).

Die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle vertritt die Ansicht, daß die Klage zulässig und begründet ist, weil die Faltblätter nicht gleichzeitig in deutscher und in französischer Sprache in allen Postämtern des Deutschsprachigen Gebiets erhältlich waren.

Das vorliegende Gutachten wird dem Kläger zugestellt.

Hochachtungsvoll

Der Präsident

